

## Doktorandenvertrag

Zwischen        Name:  
                  Vorname:  
                  Tel. Nr.:  
                  E-Mail:  
                  (in Folge Doktorand genannt)

und der         Universitätsmedizin Rostock

Betreuer:

Der Doktorand erhält für eine Dissertation das folgende wissenschaftliche Thema zur Bearbeitung:

(1)

Das Betreuungsverhältnis beginnt am            und endet mit der Verteidigung der Dissertation. Bei Beginn der Arbeit wird ein Zeitprotokoll erstellt, in dem der Ablauf sowie Zeitpunkte für die Abgabe von Dissertationsentwürfen festgehalten werden. Dieser Zeitplan ist dem vorliegenden Doktorandenvertrag als Anhang beizufügen.

(2)

Der Betreuer ist berechtigt, die Eignung des Doktoranden und ihr Interesse an der Arbeit zu prüfen. Bei mangelndem Engagement, mangelnder Eignung oder unbegründet protrahierter Arbeitsweise des Doktoranden kann das Thema nach Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Dissertation vom Betreuer entzogen werden.

(3)

Dem Betreuer ist in regelmäßigen Abständen über die erzielten Ergebnisse z.B. in Form von Kurzvorträgen zu berichten. Die Termine für diese Kurzvorträge legt der Betreuer fest. Spätestens ein Jahr nach Beginn der Arbeit ist eine 20 A4-Seiten umfassende Seminararbeit zum Thema der Dissertation vorzulegen.

(4)

Für die anfallenden Kosten (z.B. durch Geräte und Verbrauchsmaterial) werden dem Doktoranden gegenüber keine Auslagen geltend gemacht.

(5)

Für den Doktoranden sind alle für Mitglieder der Universitätsmedizin einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie durch Verwaltungs-rundschreiben und Verwaltungsinformationen bekannt gemachten allgemeinen Verhaltensvorschriften verbindlich.

(6)

Der Doktorand haftet bei grobem Fehlverhalten für die Beschädigung oder den Verlust aller Geräte sowie für Literatur (z.B. ausgeliehene Bücher), die er zur Bearbeitung seines Themas gestellt erhält. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind auf Aufforderung, spätestens nach Beendigung des Doktorandenverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.

(7)

Der Doktorand ist verpflichtet, über sämtliche ihm in Ausübung seiner Tätigkeit an der Universitätsmedizin bekannt gewordenen Tatsachen, Patientendaten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen und wissenschaftliche Unterlagen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist nur nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Dies gilt unbefristet auch für die Zeit nach Beendigung des Doktorandenverhältnisses.

(8)

Bei einem Verstoß des Doktoranden gegen seine oben genannten Pflichten dieser Vereinbarung, unabhängig vom Eintreten anderer straf- bzw. zivilrechtlicher Folgen, kann die Betreuung beendet werden.

(9)

Der Doktorand stellt die unter Anleitung des Betreuers erhobenen Daten dem Betreuer zur Verfügung, der diese dann zu eigenen Forschungszwecken auswerten und weiter verwenden kann.

Das Verwertungsrecht an der Dissertation steht dem Doktoranden als Urheber des Werkes zu. In einer gesonderten Vereinbarung können dem Betreuer Nutzungsrechte an der Dissertation eingeräumt werden.

(10)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht zulässig.

Datum/Unterschrift Doktorand

Datum/Unterschrift Betreuer

---

---